

## Schulbesuch im Ausland

Gerne unterstützt die Schulleitung einen Schulbesuch im Ausland. In der Regel erfolgt dieser in der 11. Jahrgangsstufe, aber auch vorher sind Auslandsaufenthalte möglich.

Bitte wenden Sie sich in allen Fällen rechtzeitig – ggf. über die Klassenleitungen oder die Fachlehrkräfte – an die Schulleitung.

Folgende Bedingungen müssen für einen Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11 erfüllt werden (i. W. gelten diese auch für frühere Jahrgangsstufen):

- schriftlicher (*nicht: elektronischer*) Antrag eines Erziehungsberechtigten an den Schulleiter mit Angabe des Zeitraums und der Schule im Ausland
- frühzeitige Abstimmung der schulrechtlichen und schulorganisatorischen Fragen mit der Schulleitung
- Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs im Ausland

## Schulrechtliche Regelungen

Das Vorrücken ins folgende Schuljahr ist nach Aufenthaltsdauer und Zeitraum der Abwesenheit wie folgt geregelt:

- a) *Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr*** (*wird für längere Aufenthalte empfohlen*)  
Die Notengrundlage des zweiten Halbjahres bestimmt über das Vorrücken. Ist keine ausreichende Notengrundlage vorhanden, können ggf. Ersatzprüfungen angesetzt werden.
- b) *Auslandsaufenthalt im 2. Schulhalbjahr***  
Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schüler/die Schülerin auf Probe vorrücken *oder* freiwillig in die bereits bestandene Jahrgangsstufe zurücktreten.
- c) *Auslandsaufenthalt im 1. und 2. Schulhalbjahr (ganzes Schuljahr)***  
Der Schüler/die Schülerin kann regulär in die versäumte Jahrgangsstufe eintreten *oder* auf Antrag eines Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken und somit die versäumte Jahrgangsstufe überspringen.
- d) *Auslandsaufenthalt im 2. und im darauffolgenden 1. Schulhalbjahr***  
Die Vorrückungsentscheidung wird auf Grundlage des 1. Schulhalbjahres vor dem Auslandsaufenthalt und des 2. Schulhalbjahres nach dem Auslandsaufenthalt getroffen.
- e) *Auslandsaufenthalt während des Schuljahres für einen kürzeren Zeitraum***  
Eine Genehmigung bedarf der eingehenden Beratung, da die Versäumnisse im Stoff und ggf. die vorgeschriebenen Leistungserhebungen nachgeholt werden müssen.

Bei der Ausreise muss die Schulbefreiung des Schulleiters mitgeführt werden.

Würzburg, Januar 2024

Deutschhaus-Gymnasium – Schulleitung